



AIDS-Hilfe Aachen e.V.

Satzung

In der Fassung vom 12.12.2022



§1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Aachen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 2343 eingetragen worden.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege. Dazu führt er Beratung und Aufklärung zu den Themen HIV/AIDS, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen durch.

Er führt Maßnahmen durch, die der Prävention und Frühdiagnostik von HIV/AIDS, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dienen.

Er unterstützt Menschen mit HIV/AIDS und deren An- und Zugehörige.

Er berät, begleitet, informiert und unterstützt Menschen in HIV relevanten Lebenslagen.

Er tritt ein, für die Akzeptanz von vielfältigen Lebensweisen und gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit HIV, Schwulen, Bisexuellen, Lesben, intergeschlechtlichen, Trans- und queeren sowie drogengebrauchenden Menschen, und Menschen in Haft.

Er unterstützt Personen und andere Institutionen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeiten durch Beratung und Zusammenarbeit.

- (2) Hierzu soll er:
- a) öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen insbesondere für Beschäftigte und Ehrenamtliche in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Verwaltung und Justiz durchführen
 - c) Menschen mit HIV/AIDS, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie Menschen mit Informationsbedarf zu sexueller Gesundheit beraten
 - d) Selbsthilfeprojekte von Menschen mit HIV/AIDS initiieren, unterstützen und Räumlichkeiten für Zusammenkünfte zur Verfügung stellen
 - e) Informationen über HIV/AIDS, Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme verbreiten, indem er auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszweckes unter anderem einwirkt durch:
 - Verbreitung von Druckschriften
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art
 - sowie Medienarbeit
 - f) Menschen mit HIV/AIDS beraten, wenn sie es aufgrund weiterer psychosozialer Problematiken bedürfen und wünschen, persönliche Unterstützung vermitteln und



- im Falle der Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung gewähren, diese materielle Unterstützung geschieht im Rahmen des §53, Nr.2 der Abgabeverordnung
- g) Beratung für HIV- bezogene Diskriminierung anbieten sowie Aktivitäten gegen die Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit HIV/AIDS ergreifen. Dies wird durch folgende Maßnahmen als externe und interne Aufgabe begriffen:
- Beratung von Menschen mit HIV/AIDS mit Diskriminierungserfahrung und Unterstützung bei Gegenmaßnahmen
 - Schaffen von Rahmenbedingungen für die Antidiskriminierungsarbeit vor Ort
 - Explizite Fortbildung und Fachkompetenz der Mitarbeiter*innen
 - Verzahnung mit der Selbsthilfe
 - Vernetzung mit anderen Organisationen der Antidiskriminierungsarbeit
 - Antidiskriminierungsarbeit als Querschnittsaufgabe im Vereinszweck
- h) sich für die breite Zugänglichkeit von HIV-Tests einsetzen und Bedingungen schaffen, die es Menschen erleichtert, ein Testangebot zu nutzen.
- (i) Geschäfts- und Beratungsräume einrichten und unterhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Vorstandsmitglieder, die eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
4. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

1.Arten der Mitgliedschaft

- a) Fördermitglieder
Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Antrag.
Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.



b) Vollmitglieder

Vollmitglieder können natürliche Personen werden.

Jedes Fördermitglied, das im Verein oder der Beratungsstelle mitwirkt und mit dem Ehrenamtlervereinbarungen oder Arbeitsverträge abgeschlossen sind, oder das Vereinsämter übernimmt, kann die Vollmitgliedschaft beim Vorstand beantragen.

Die Vollmitgliedschaft liegt vor, solange das Vollmitglied an der Vereinsarbeit mitwirkt. Wenn das Mitglied inaktiv wird, wird der Vorstand ihm den Status eines Fördermitglieds verleihen.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Vollmitgliedschaft und gegen eine spätere Einstufung als Fördermitglied ist Widerspruch gem. §4 Nr. 1 a), Abs. 3 dieser Satzung möglich. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht der Status eines Fördermitgliedes

c) Ehrenmitglied

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge findet nicht statt.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das inaktiv geworden ist oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sollte das nichtzahlende, gemahnte Mitglied postalisch nicht zu erreichen sein, so kann der Vorstand dieses auch ohne Mitteilung aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied – falls möglich - mitzuteilen. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 4. Nr. 1a), Abs. 3 die der Satzung vorgesehenen Rechte zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Als mildes Sanktionsmittel kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, den Verein und seine Organe bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Es hat die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu beachten.
- b) Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu entrichten.



§5 Organe und Aufbau des Vereins

Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung und Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Erlass einer Beitragsordnung,
 - c) Erlass einer Versammlungsordnung,
 - d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der mindestens zwei Personen angehören,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassungen über Ehrenmitgliedschaften,
 - i) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, incl. Beschlussfassungspunkte.Anträge gem. §7, Abs.8 und §10, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung findet sich im Anhang. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.
2. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesender Mitglieder.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer*In als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB beschäftigen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand schriftlich durch Geschäftsordnung bestimmt.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes oder der/die Geschäftsführer*In gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
6. Der Vorstand muss sich ein Geschäftsordnung geben. Diese ist schriftlich niederzulegen und allen Vollmitgliedern zugänglich zu machen. Diese Geschäftsordnung legt auch die Rechte und Pflichten des/der GeschäftsführerIn fest.
7. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
10. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Mitgliedes beläuft sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf dieser ist der neu Berufene durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch die Wahl eines anderen Mitgliedes zu ersetzen.
12. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
13. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vollmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
14. Der Vorstand legt am Ende seiner Amtstätigkeit einen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§8 Hauptamtliche Mitarbeiter, Geschäfts- und Beratungsstellen

Zur Bewältigung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter einstellen sowie Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten und unterhalten.

Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.

Zu diesem Zweck wird ein Ausschuss gebildet, der aus zwei hauptamtlichen Mitarbeitern und zwei Vorstandsmitgliedern besteht. In diesem Ausschuss darf der oder die betroffene HauptamtlerIn nicht aufgenommen werden.

Der Ausschuss führt Einstellungsgespräche durch und entscheidet in einfacher Mehrheit.

Bei Unstimmigkeiten und Anzweiflung entscheidet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz.

§9 Finanzen

1. Der Verein erwirbt für seine Zwecke erforderliche Mittel durch
 1. öffentliche Zuschüsse
 2. Mitgliedsbeiträge,
 3. Erlöse aus Veranstaltungen
 4. Geld- und Sachspenden
 5. Zuwendungen anderer Art.



2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, soweit sich die Mitgliederversammlung in einzelnen Fällen die Entscheidung nicht vorbehält.
3. Folgende Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Kreditgeschäfte über 5.500 €.
 - b) Bei gesicherten Finanzierungszusagen der öffentlichen Geldgeber kann der Vorstand einen Kontokorrentkredit bis zu drei Monaten à 20.000 € aufnehmen.

§10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung und Einhaltung der Einladungsfristen nach der Versammlungsordnung dieser Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Satzung

Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen am 04.05 1996 in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar dieser Satzung.

Versammlungsordnung

Turnus, Einladungsfristen

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein.
Die zu verschickende Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die Einladung muss schriftlich, oder in Textform (z.B. per Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vollmitglieder an den Vorstand einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.



Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Form der Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
2. Stimmrecht haben nur die Vollmitglieder, die ihren aktuellen Jahresbeitrag gezahlt haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag an einen zu bildenden Ausschuss weitergeleitet. Der Antrag soll auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Versammlungsleitung

Der Vorstand leitet die Sitzung bis zur Wahl der Versammlung

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Sie kann auf Entscheidung des Leiters oder der Leiterin unterbrochen werden:

- a) zur sofortigen Berichtigung
- b) bei Wortmeldungen der AntragstellerInnen
- c) bei Wortmeldungen der BerichterstellerInnen

Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 30 Minuten sein. Die Redezeit kann von der Leiterin oder dem Leiter weiter begrenzt werden. Die Begrenzung ist gleich für alle RednerInnen. Die Begrenzung der Redezeit auf weniger als 30 Minuten ist nicht zulässig für AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen.

Der/die LeiterIn kann RednerInnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ruhe rufen. Ist ein/e RednerIn dreimal in der selben Rede zur Sache oder zur Ordnung verwiesen worden, so kann ihr oder ihm der/die LeiterIn das Wort entziehen, wenn sie oder er den/die RednerIn beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.

Gegen Ermessensentscheidungen der/des Leiterin/s kann nur unverzüglich durch ein Vollmitglied Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit.



Sachanträge

1. Zu den Sachanträgen gehören:

- a) Anträge zur Satzung
- b) Haushaltsplan
- c) Beschlussvorlagen
- d) Anträge aus der Diskussion
- e) Änderungsanträge

Hierzu gehören alle Anträge des Wortlauts, der Ergänzung oder Streichung von Worten oder Sätzen, in Anträgen nach Ziffer a) – d)

Alle Anträge können in drei Lesungen behandelt werden. Die Anträge c) – d) können in einer Lesung behandelt werden.

In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt. Der Antrag wird abschnittsweise zur Beratung gestellt. Es können Änderungsanträge eingereicht werden.

In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt, Änderungsanträge sind nicht mehr möglich.

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Verlauf der Sitzung befassen, es sind dies insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung
- b) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste
- d) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
- e) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- f) der Antrag auf geheime Abstimmung
- g) die Anzweiflung einer Abstimmung

2. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch der begründet wird, so ist dieser Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung der begründenden Gegenrede abzustimmen.

3. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

Anzweiflung einer Abstimmung

1. Wird ein Abstimmungsergebnis von einem stimmberechtigten Mitglied angezweifelt, so wird die Abstimmung nach dem gleichen Modus einmal wiederholt.

2. Eine Anzweiflung ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.



Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll enthält:

- a) Die Namen der anwesenden Vollmitglieder
- b) Die Tagesordnung
- c) Den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Stimmverhältnisse
- d) Die Ergebnisse der Wahlen und deren Stimmverhältnisse
- e) Die Geschäftsordnungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
- f) Äußerungen, von denen ein Vollmitglied ausdrücklich die Aufnahme ins Protokoll verlangt, sofern sie dem Protokollführer schriftlich vorliegen.
- g) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und anderer, die Gesamtinteressen des Vereins berührenden Einrichtungen und Organe, sowie sie der/dem LeiterIn schriftlich vorliegen.
- h) Den wesentlichen Verlauf der Debatte.

Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt jährlich 30,-€.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt jährlich 15,-€

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich 52,-€

Bei Fördermitgliedschaft besteht nicht die Möglichkeit der Ermäßigung.

Der Mitgliedsbeitrag für Institutionen beträgt jährlich 100,-€.

Teilnehmer der Neuenschulung zahlen trotz ihres Fördermitgliedstatus bis zum Abschluss der Schulung den Beitrag der Vollmitglieder, danach den für ihren Status vorgesehenen Beitrag.

Die Beiträge sind bis zum Ende des zweiten Kalendermonats eines Jahres zu zahlen.